jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/13 9ObA88/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1995

Norm

EFZG §4 Abs1
EFZG §4 Abs3

Rechtssatz

Einer Vereinbarung über den vom Arbeitnehmer grundsätzlich nicht beeinflußbaren Kurantrittstermin zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedarf es nicht. Ebenso sind die medizinischen Gründe, die zu einer Kurbewilligung führten, unerheblich. Es reicht aus, daß als Grund einer Arbeitsverhinderung Krankheit oder Kuraufenthalt vorliegt (RdW 1990,56; kritsch Rebhahn in WBl 1991,185).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 88/95
  Entscheidungstext OGH 13.09.1995 9 ObA 88/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0061647

Dokumentnummer

JJR_19950913_OGH0002_009OBA00088_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at